

Entgeltordnung

für die Nutzung von Einrichtungen des Kreises Warendorf

Beschluss des Kreistages vom _____

Der Kreis Warendorf überlässt im Einzelfall Kreiseinrichtungen an Dritte zum Gebrauch. Für die Gebrauchsüberlassung gelten folgende Regelungen:

I. Vermietung von schulischen Einrichtungen

A. Sporthallen

1. Kostenfreie Nutzung

Vereine des Kreissportbundes (KSB) nutzen die Sporthallen montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr – 22.00 Uhr aufgrund des Vertrages mit dem KSB vom 11.09.2008 kostenlos.

Ebenso werden die Hallen für die Nachmittags- und Wochenendnutzung der dem KSB angeschlossenen Vereine im Rahmen von Einzelfallregelungen kostenlos bereitgestellt.

2. Kostenpflichtige Nutzung

Die Nutzung der Sporthallen ist kostenpflichtig für

- ▶ Vereine oder Verbände, die nicht dem Kreissportbund angeschlossen sind,
- ▶ die in Punkt 1 genannten Nutzungen, sofern Speisen oder Getränke ausgeschenkt werden oder
- ▶ Veranstaltungen, für die Eintritts- oder Teilnahmegebühren erhoben werden.

3. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt bei kostenpflichtigen Nutzungen

a) bis 3 Stunden	44,00 €	49,00 €
b) von 3 bis 5 Stunden	61,00 €	67,00 €
c) von 5 bis 8 Stunden	79,00 €	87,00 €
d) von mehr als 8 Stunden	88,00 €	97,00 €

Neben dem Nutzungsentgelt wird ein Zuschlag von 6,00 € (7,00 €) je Nutzungsstunde erhoben bei Veranstaltungen,

- a) bei denen Speisen oder Getränke verkauft oder ausgeschenkt werden, oder
- b) für die Eintritts- oder Teilnahmegebühren erhoben werden.

B. Klassenräume und deren Einrichtungen

1. Nutzungsdauer

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) bis 5 Stunden je angefangene Zeitstunde | 6,00 € | 7,00 € |
| b) mehr als 5 Stunden | 35,00 € | 39,00 € |

2. Zuschlagsätze

2.1 Computerräume, Küchen und sonstige Fachräume

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) bis 5 Stunden je angefangene Zeitstunde | 12,00 € | 13,00 € |
| b) mehr als 5 Stunden | 70,00 € | 77,00 € |

2.2 Veranstaltungen, für die Eintritts- oder Teilnahmegebühren erhoben werden

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) bis 5 Stunden je angefangene Zeitstunde | 12,00 € | 13,00 € |
| b) mehr als 5 Stunden | 70,00 € | 77,00 € |

C. Aulen

1. Nutzungsdauer

- | | | |
|-----------------------|----------|----------|
| a) bis 4 Stunden | 117,00 € | 129,00 € |
| b) mehr als 4 Stunden | 175,00 € | 193,00 € |

2. Zuschlag in Höhe von

	117,00 €	129,00 €
--	----------	----------

- a) für Veranstaltungen, für die Eintritts- oder Teilnahmegebühren erhoben werden,
- b) für Veranstaltungen, durch die Einnahmen, z. B. aus dem Verkauf von Gegenständen, erzielt werden,
- c) für Veranstaltungen mit Ausschank bzw. Verkauf von Speisen und Getränken

3. Gewerbliche Nutzung

Sofern es sowohl für den Schulbetrieb als auch den Kreis verträglich erscheint, ist eine gewerbliche Nutzung der Aulen zulässig.

Das Nutzungsentgelt hierfür beträgt 700,00 € (770,00 €) ggf. zuzüglich des Zuschlags nach Punkt I C 2 a - c dieser Entgeltordnung.

D. Sonstige Regelungen

1. Bei notwendigen Sonderreinigungen, die durch die jeweilige Nutzung erforderlich werden, sind die Kosten für das vom Kreis beauftragte Reinigungsunternehmen vom Veranstalter zu erstatten.
2. Sofern im Rahmen der durchzuführenden Veranstaltung Vor- oder Nachbereitungsarbeiten erforderlich werden, ist hierfür nach vorheriger Vereinbarung eine gesonderte Vergütung zu entrichten.

II. Vermietung der Gästehäuser des Kreises

A. Schullandheime Büsum, Mellau und Wolmeringhausen

Für die Nutzung des Schullandheims Mellau wird pro Übernachtung und Person ein Entgelt in Höhe von 6,50 € (10,00 €) erhoben.

III. Allgemeine Bedingungen

1. Anmeldungen

Anmeldungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und können per Post, per Fax oder per E-mail zugestellt werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ist eine Vergabe des Termins noch nicht erfolgt, gehen Anmeldungen aus dem Kreisgebiet sonstigen Anmeldungen vor.

2. Ab- und Ummeldungen

Abmeldungen und Ummeldungen sind ausschließlich in schriftlicher Form verbindlich. Es gilt das Datum des Posteingangs. Bei Ab- und Ummeldungen ist zur Abdeckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes ein Entgelt in Höhe von 50,00 € (55,00 €) zu entrichten.

Sofern eine Abmeldung nicht mindestens vier Monate vor dem beabsichtigten Belegungstermin erfolgt, wird eine „Ausfallgebühr“ in Höhe von 50 % der Kosten, die nach den ursprünglich angemeldeten Teilnehmerzahlen zu entrichten sind, fällig.

Bei einer Absage innerhalb von zwei Monaten vor Terminbeginn sind 70 % dieser Kosten zu zahlen.

Sollte ein Termin nicht abgesagt, aber dennoch nicht wahrgenommen werden, wird das volle Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Diese Regelungen entfallen - mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühr von 50,00 € (55,00 €) -, sofern eine anderweitige Vermietung möglich ist.

3. Entgeltbefreiung

Sofern entgeltpflichtige Nutzungen im besonderen Interesse des Kreises liegen, kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

IV. Inkrafttreten

Die Entgelte gelten für das Schullandheim Mellau ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 (06.09.2011), im übrigen ab dem 01.01.2011.